

Wirtschaftsrecht

Vortrag zum Thema

**„EU – Regelungen zum Waren-, Dienstleistungs- und
Kapitalverkehr“**

Romy Petzold

BW 01 w 6

11/ 2003

Binnenmarkt

Die vier Grundfreiheiten

Freier Warenverkehr

- Zollunion
- Verbot mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung.
- Abbau bzw. Umformung staatlicher Handelsmonopole

Freier Dienstleistungsverkehr

- Liberalisierung der Finanzdienste
- Harmonisierung der Banken- und Versicherungsaufsicht
- Öffnung der Transport- und Telekommunikationsmärkte

Freier Personenverkehr

- Wegfall von Grenzkontrollen
- Harmonisierung der Gesetze
- Niederlassungs- und Beschäftigungsfreiheit
- Verstärkte Außenkontrollen

Freier Kapitalverkehr

- mehr Freizügigkeit für Geld- und Kapitalbewegungen
- Schritte zu einem gemeins. Markt für Finanzdienstleistg.
- Liberalisierung des Wertpapierverkehrs

Inhaltsangabe

1.	Geschichtliche Entwicklung des Binnenmarktes	1
1.1	Der Übergangszeitraum von 1958 bis 1970	1
1.2	Vom Anfang der 70er Jahre bis zum „Weißbuch“ von 1985	1
1.3	Von der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986	1
	zum „großen Markt“ von 1993	
2.	Grundlagen des Marktes ohne Grenzen	2
2.1	Das Prinzip der Nichtdiskriminierung	2
2.2	Die gegenseitige Anerkennung	2
2.3	Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften	2
3.	Die vier Freiheiten	3
3.1	Der freie Warenverkehr	3
3.1.1	Die Zollunion	4
3.1.1.1	Einführung eines gemeinsamen Zollltarifs	4
3.1.1.2	Abschaffung der Binnenzölle	4
3.1.1.3	Verbot zollgleicher Abgaben	5
3.1.2	Verbot mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen	5
	gleicher Wirkung	
3.1.3	Abbau bzw. Umformung staatlicher Handelsmonopole	6
3.1.4	Spezifische Regelungen	6
3.1.4.1	Suchstoffe und psychotrope Stoffe	6
3.1.4.1.1	externer Aspekt	6
3.1.4.1.2	interner Aspekt	6
3.1.4.2	Ausfuhr von Kulturgüter	6
3.1.4.3	Rückgabe von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet der	7
	Mitgliedsstaaten gebracht wurden	
3.1.4.4	Nachgeahmte Waren	7
3.1.4.5	Zulassung von Sprengstoffen für zivile Zwecke	7
3.1.4.6	Güter mit doppeltem Verwendungszweck	7
3.1.4.7	Feuerwaffen	8

3.2	Der freie Dienstleistungsverkehr (Art. 49 – 55 EGV)	8
3.2.1	Begriff der Dienstleistung	8
3.2.2	Voraussetzungen	9
3.2.2.1	für natürliche Personen	9
3.2.2.2	für juristische Personen	9
3.2.3	Entsendung von Arbeitnehmern	9
3.2.3.1	mit Staatsangehörigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat	10
3.2.3.2	mit Staatsangehörigkeit in Drittländern	10
3.2.4	Diskriminierungsverbot	10
3.2.5	Behinderungsverbot	10
3.2.6	Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit	11
3.2.7	Öffentliches Auftragswesen	11
3.2.8	Bestimmte Regelungen	11
3.2.8.1	Versicherungen	12
3.2.8.2	Banken	12
3.2.9	Einreise-, Aufenthalts- und Verbleiberecht	13
3.3	Der freie Kapitalverkehr	13
3.3.1	Bedeutung und rechtliche Regelungen	13
3.3.2	Persönlicher Anwendungsbereich	14
3.3.3	Begriffe	14
3.3.3.1	Kapitalverkehr	14
3.3.3.2	Kapitalverkehrsfreiheit	14
3.3.3.3	Zahlungsverkehr.....	14
3.3.3.4	Zahlungsverkehrsfreiheit	15
3.3.4	Beseitigung der Beschränkungen	15
4	Schlußwort	15
	Literaturverzeichnis	16

1. Geschichtliche Entwicklung des Binnenmarktes

1.1 Der Übergangszeitraum von 1958 bis 1970¹

Die 6 Gründerstaaten der EWG beschlossen in Rom, sich zu einer Zollunion zusammenzuschließen. Am 1. Juli 1968 wurde die Zollunion durch die Abschaffung der Zölle und Kontingente (Quoten) im innergemeinschaftlichen Handel verwirklicht.

1.2 Vom Anfang der 70er Jahre bis zum „Weißbuch“ von 1985

In den 70er Jahren gerät die Entwicklung des Binnenmarktes ins Stocken. Durch die Einheitliche Europäischen Akte 1986 wurde ein Aufschwung hervorgerufen, ausgelöst durch:

- das Urteil in der Rechtssache „Cassis de Dijon“
- Gipfel von Fontainebleau 1984
- die wachsende Überzeugung unter den großen Wirtschaftsführern Europas, dass die Aufspaltung des gemeinschaftlichen Marktes ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit behindert.

1985 wurde zur Vollendung des Binnenmarktes das Weißbuch veröffentlicht. Darin werden Maßnahmen aufgelistet, um die Hindernisse im innergemeinschaftlichen Handel zu beseitigen.

1.3 Von der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 zum „großen Markt“ von 1993

In der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 erhält der EG-Vertrag einen neuen Artikel, in dem Maßnahmen zur Errichtung eines Binnenmarktes und ein Termin für die Vollendung des Binnenmarkts festgelegt wurden. Des Weiteren wurde der Binnenmarkt als ein Raum ohne Binnengrenzen definiert, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr nach Maßgabe des EG Vertrages gewährleistet ist.

Seit dem 01.01.1993 gibt es keine Binnengrenzen mehr. Der Binnenmarkt dient als Grundlage für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion.

Die Verwirklichung des Freien Binnenmarktes war eine große Herausforderung:

Nicht Tarifäre Handelshemmnisse bestanden und hinderten den freien Warenverkehr.

Harmonisierungsmaßnahmen² mußten getroffen werden. Heute ist der europäische Binnenmarkt der größte einheitliche Markt der industrialisierten Welt.

¹ <http://www.europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/170000.htm>

² Erklärung: Unterschiedliche nationale Normen und Vorschriften

2. Grundlagen des Marktes ohne Grenzen

2.1 Das Prinzip der Nichtdiskriminierung

Jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist untersagt. Unter Diskriminierung versteht man „eine auf der Staatsangehörigkeit basierende unterschiedliche Behandlung in vergleichbaren Situationen“, d. h. im freien Warenverkehr darf eine importierte Ware nicht anders behandelt werden als eine inländische Ware.

2.2 Die gegenseitige Anerkennung

Die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats sind in ihrer Wirkung den inländischen Rechtsvorschriften gleichzusetzen. Dieses Prinzip wurde vom EuGH 1979 im Urteil „Cassis de Dijon“ festgelegt.

2.3 Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften

Artikel 3 EGV sieht die „Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist“ vor.

Da das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung nicht ausreicht, um den Gesundheitsschutz, die Sicherheit oder die Rechtmäßigkeit von Handelsgeschäften zu gewährleisten, wurden Richtlinien zur Angleichung der nationalen Vorschriften erlassen, um das gegenseitige Vertrauen unter den Mitgliedstaaten zu sichern. Ein neues System zur technischen Harmonisierung und Normung wurde eingeführt, das sogenannte „Neue Konzept“. Von nun an konzentrierten sich die Harmonisierungsrichtlinien auf die wesentlichen Erfordernisse des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit und des Umweltschutzes.

3. Die vier Freiheiten

3.1 Der freie Warenverkehr³

Der Begriff der Ware zeichnet sich durch 2 Merkmale aus; zum einen handelt es sich um eine bewegliche körperliche Sache, zum anderen kommt ihr ein Geldwert zu, so dass sie Gegenstand von Handelsgeschäften sein kann.

Ziel des freien Warenverkehrs sind bessere Absatzchancen für Produzenten auf einem großräumigeren Markt und eine größere Produktauswahl für die Verbraucher. Bereits zum Jahresende 1992 fielen die Warengrenzkontrollen weg. Im Mittelpunkt stand die Schaffung eines gemeinsamen Marktes, in dessen Inneren die Hindernisse für den freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehr weitestgehend beseitigt sind. Dies soll durch drei Maßnahmen geschehen. Zum einen durch die Errichtung einer Zollunion, welche sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt. Des Weiteren sollen mengenmäßige Beschränkungen des Handels und Maßnahmen gleicher Wirkung abgeschafft und diskriminierende Praktiken staatlicher Handelsmonopole beseitigt werden.

Diese Regelungen gelten sowohl für Waren aus den Mitgliedstaaten sowie für Waren aus dritten Ländern, die sich im freien Verkehr der Mitgliedstaaten befinden. Was heißt im freien Verkehr?

Als im freien Verkehr eines Mitgliedstaates befindlich, gelten diejenigen Waren aus dritten Ländern, „für die in dem betreffenden Mitgliedstaat die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben worden.“

Heute sind Warengrenzkontrollen abgeschafft. D.h. dass Anbietern, die ihre Waren bzw. Dienstleistungen in anderen EU- Staaten anbieten wollen, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen. Verbraucher können Waren des privaten Gebrauchs im Ausland einkaufen und ohne weitere Formalitäten über die Grenze mitnehmen. Die Mitgliedstaaten können allerdings einen Nachweis dafür verlangen, dass die Waren tatsächlich für den eigenen Gebrauch bestimmt sind, wenn bestimmte Mengen überschritten werden.

³ Vgl. Borchardt, K.-D. S. 271 § 9

3.1.1 Die Zollunion⁴

3.1.1.1 Einführung eines gemeinsamen Zollltarifs⁵

Die Zollunion umfaßt 2 Elemente: zum einen die Einführung eines gemeinsamen Zollltarif für Einfuhren aus Drittländern und zum anderen das Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten.

Der gemeinsame Zollltarif wird von allen Mitgliedstaaten auf die Einfuhr von Waren aus Drittländern erhoben, diese Einnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten müssen an die EG abgeführt werden. Die Festlegung des „Gemeinsamen Zollltarif“ unterliegt ausschließlich der Gemeinschaft. Bedeutsame Zolllsenkungen wurden aufgrund des „Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen“⁶ vorgenommen. Produkte aus Entwicklungsländern wurden weitestgehend vom allgemein Zollltarif herausgehalten. Für diese gilt das „Allgemeine Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer“, d.h. zolllfreien und zolllermäßigten Zugang zum gemeinsamen Markt.

Die wichtigsten gemeinsamen Zolllregelungen sind im sogenannten „Zolllkodex“⁷ enthalten. Beispiele für Zolllregelungen sind:

- Ursprungsregelung : diese soll sicherstellen, dass nur die Waren begünstigt werden, die vollständig in den Mitgliedsstaaten hergestellt wurden. Waren, die aus Drittländern kommen, sollten zum größten Teil in einem Mitgliedstaat be- oder verarbeitet worden sein.
- Regelungen über Zolllschuld und Zahlungsaufschub ect.

3.1.1.2 Abschaffung der Binnenzölle⁸

Seit 1968 gibt es innerhalb der EU keine Zölle mehr. Es wurde das Verbot zur Erhebung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt. Unter Zoll wird eine Abgabe verstanden, die „von einem Staat anlässlich der Bewegung von Waren über seine Staatsgrenze entsprechend einem in einem Zollltarif verankerten Satz erhoben und als solchen bezeichnet wird, ohne, dass eine entsprechende Abgabe für gleichwertige inländische Waren besteht.“

⁴ Artikel 9 Abs 1 EGV und 25 – 27 EGV; Vgl. Borchardt, K.-D. S.271

⁵ VO (EGW) Nr. 2658/87 des Rates über die zollltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zollltarif

⁶ GATT – General Agreement of Trade, Vgl. dazu Voß, in: Grabitz/Hilf, Komm. Z.EUV/EGV, Art. 28 Rdn. 5

⁷ VO(EWG)Nr.2913/92 des Rates zur Festlg. d. Zolllkodex der Gemeinschaften, ABI. EG 1992, Nr. L 302, S.1

3.1.1.3 Verbot zollgleicher Abgaben⁹

Zollgleiche Abgaben werden als Abgaben verstanden, „mit denen importierte Waren belegt werden und damit den Preis verändern und somit den freien Warenverkehr in gleicher Weise einschränken wie Zölle“.

Im Gegensatz dazu ist eine Gebühr nur dann vom Verbot der zollgleichen Abgaben ausgenommen, wenn sie ein der Höhe nach angemessenes Entgelt für einen dem Importeur oder Exporteur tatsächlich geleisteten Dienst darstellt. Z.B. Statistikgebühren, Abladesteuern, Gebühren für gesundheitspolizeiliche und tierärztliche Untersuchung ect. Gebühren, die aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Regelungen erhoben werden sind keine zollgleichen Abgaben

3.1.2 Verbot mengenmäßiger Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung¹⁰

„Mengenmäßige Beschränkungen sind alle staatlichen Maßnahmen, die die Einfuhr- oder Ausfuhr von Waren nach der Menge dem Wert oder dem Zeitraum beschränken.“¹¹

Fall : „Cassis de Dijon“

Gegenstand dieser Rechtssache war eine deutsche Rechtsvorschrift über den Mindestalkoholgehalt von Fruchtlikören. Die REWE AG in Frankreich wollte den Likör „Cassis de Dijon“ nach Deutschland importieren und beantragte eine Einfuhrgenehmigung.

Um den Likör zu importieren, braucht es zwar keine Einfuhrgenehmigung, jedoch sei dieser Likör in Deutschland nicht unter der Bezeichnung „Trinkbranntwein“ verkäuflich, da in Deutschland Trinkbranntweine nur mit einem Mindestweingeistalkohol von 32% in Verkehr gebracht werden dürfen, dieses erreicht der „Cassis de Dijon“ nicht.

Schlußfolgerung:

Um der Behinderung zu entgehen, wurde vom EuGH¹² festgelegt, dass in der Regel ein in einem Mitgliedstaat hergestelltes und auf den heimischen Markt gebrachtes Produkt EU weit zugelassen werden muss. Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Ein Mitgliedstaat kann den

⁸ Vgl. Borchardt, K.-D. S. 273 II

⁹ Vgl. Dausen, S. 9 Nr. 2 c

¹⁰ Artikel 28 – 30 EGV, Vgl. Dausen, Rdnr. 75 – 193, S. 22

¹¹ Vgl. Dausen, Rdn. 81, S. 23

¹² Europäischer Gerichtshof

Verkauf eines in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellten Erzeugnisses nicht verbieten, auch wenn dieses Erzeugnis nach anderen als für die inländischen Erzeugnisse gelten

Vorschriften hergestellt wurde. Außer wenn es gegen das Allgemeininteresse, wie Schutz der Gesundheit, der Verbraucher oder Umwelt verstößt.

3.1.3 Abbau bzw. Umformung staatlicher Handelsmonopole

Diskriminierungen in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedsstaaten sind ausgeschlossen.

Ziel: Die staatlichen Handelsmonopole sollen die Regelungen über den freien Warenverkehr einschränken.¹³

D.h. Verbot für die Fälle, wo ein Mitgliedstaat in der Lage ist, den Handel zu kontrollieren oder zu beeinflussen durch ein von geschaffenes Monopol oder eine Einrichtung.

3.1.4 Spezifische Regelungen

3.1.4.1 Suchstoffe und psychotrope Stoffe

3.1.4.1.1 externer Aspekt

Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen¹⁴ im Handel zwischen der Gemeinschaft und Drittländern.

Bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr von in der Verordnung genannten Pflanzen, müssen stets Dokumente dabei sein, auf denen die Bezeichnung, Gewicht und Menge dieser Substanzen sowie Angaben zum Händler, Empfänger, Aus- bzw.- Einführer hervorgehen.

Diese Papiere werden vor der Ausfuhr eines Staates erstellt. Sollte ein Verdacht der Abzweigung bestehen, kann die Ausfuhr des Stoffes seitens der zuständigen Behörde verboten werden.

3.1.4.1.2 interner Aspekt

Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen im innergemeinschaftlichen Handel.

¹³ Vgl. Artikel 31 EGV

¹⁴ Verordnung EWG Nr. 3677/90 vom 13.12.1990

3.1.4.2 Ausfuhr von Kulturgüter

Kulturgüter insbesondere archäologische Ausgrabungsgegenstände und Funde sowie Mobiliar aus der Aufteilung von Denkmälern künstlerischer, geschichtlicher und religiöser Art sollen geschützt werden. Ziel ist die Sicherstellung einer einheitlichen Kontrolle an den Außengrenzen der Gemeinschaft. Voraussetzung für eine Ausfuhr ist eine Ausfuhrgenehmigung, welche in der gesamten Gemeinschaft gilt.

3.1.4.3 Rückgabe von Kulturgütern, die unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet der Mitgliedsstaaten gebracht wurden

Die Rückgabe eines unrechtmäßig aus dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates gebrachten Kulturgutes von archäologischen, künstlerischen oder geschichtlichem Wert soll sichergestellt werden.¹⁵ Jeder Mitgliedstaat muß ein unrechtmäßig in sein Staatsgebiet gelangtes Kulturgut zurückgeben. Nur Mitgliedstaaten haben ein Recht zur Rückgabeforderung. Die Rückgabefrist verjährt nach 5 Jahren. Privatpersonen können dagegen nur die allgemeinen Rechtsmittel gegen den Besitzer anstreben.

3.1.4.4 Nachgeahmte Waren

Anstieg des internationalen Handels mit nachgeahmten Waren soll unterbunden werden.¹⁶ Zollbehörden sollen eingreifen, wenn ein Verdacht auf Nachahmung oder unerlaubte Vervielfältigung von Waren besteht, die in den freien Handel gebracht werden sollen. Was heißt nachgeahmt? Wenn Waren Zeichen tragen, die für andere Marken rechtsgültig eingetragen sind oder wenn wesentliche Merkmale mit den Marken, die die Rechte besitzen übereinstimmen.

3.1.4.5 Zulassung von Sprengstoffen für zivile Zwecke

Voraussetzung des Inverkehrbringens der Explosivstoffe sind grundlegende Sicherheitsanforderungen, die festgesetzt wurden. Sollten diese Anforderungen erfüllt sein, so ist ein CE - Zeichen auf dem Erzeugnis und kann in der gesamten Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden.

3.1.4.6 Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Kontrolle bei der Ausfuhr von Gütern und Technologien aus der Gemeinschaft.¹⁷

¹⁵ RL 93/7/EWG des Rates vom 15.03.1993

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22.12.1994

¹⁷ RL 91/477/EWG des Rates vom 18.06.1991

Das betrifft alle Güter, Technologien und Datenverarbeitungsprogramme, die sowohl zum zivilen als auch zum militärischen Zweck verwendet werden können. Die Ausfuhr der betreffenden Güter bedarf einer Genehmigung, die für die gesamte Gemeinschaft gilt.

3.1.4.7 Feuerwaffen

Ziel ist es, beim Übergang von einem in den anderen Mitgliedstaat keine Waffenkontrollen mehr durchzuführen und die einzelnen Regelungen der Mitgliedstaaten einander anzugleichen.

Jede Person, die rechtmäßiger Benutzer oder Inhaber einer Waffe ist, muss einen Feuerwaffenpass bei sich tragen. Die Aufhebung der Förmlichkeiten an den Grenzen kann nur durch den Vollzug festgesetzter Maßnahmen erfolgen, welche zum einen die Beseitigung der Zollpapiere im innergemeinschaftlichen Handel sind und zum anderen die Festlegung der Vorschriften für den Warenverkehr. Weiterhin sollen die Außengrenzen und die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen verstärkt werden.

3.2 Der freie Dienstleistungsverkehr (Art. 49 – 55 EGV)

3.2.1 Begriff der Dienstleistung

umfasst alle Tätigkeiten von Ärzten, Architekten, Anwälten, Steuerberatern, Maklern, Tätigkeiten von Banken und Versicherungen, Vermittlern ect. Ausgenommen sind diejenigen Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

Drei Merkmale:

- 1) zeitlich beschränkte Ausübung der Tätigkeit
- 2) gegen Entgelt erbrachte Leistungen
- 3) grenzüberschreitend¹⁸

zu 3) Fallunterscheidungen der Grenzüberschreitung¹⁹

a) aktive Dienstleistungsfreiheit

Der Dienstleistungserbringer begibt sich in einen anderen Mitgliedstaat um dort für den

¹⁸ Vgl. Hailbronner / Nachbaur, EUZW 1992, Seite 105 ff. (107)

¹⁹ Vgl. H.G. Fischer Seite 335 ff.

Empfänger die Dienstleistung zu erbringen.

Bsp.: belgisches Bauunternehmen führt in Deutschland für deutschen Auftraggeber Bauarbeiten aus

b) passive Dienstleistungsfreiheit

Der Dienstleistungsempfänger begibt sich zur Entgegennahme der Dienstleistung in einen anderen Mitgliedstaat.

Bsp.: Ein Niederländer lässt sich von einem Arzt in Deutschland behandeln

c) Korrespondenzdienstleistungen

Die Dienstleistung wird grenzüberschreitend erbracht, ohne, dass der Empfänger oder Erbringer den Ort wechseln

Bsp.: Ein Unternehmen in Deutschland schließt mit einem in Großbritannien ansässigen Unternehmen einen Versicherungsvertrag ab.

3.2.2 Voraussetzungen

3.2.2.1 für natürliche Personen

- Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger müssen Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen und
- im Gebiet der Gemeinschaft ansässig sein

3.2.2.2 für juristische Personen

- sind den natürlichen Personen gleich gestellt
- müssen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet worden sein
- „tatsächliche und dauerhafte Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates“ aufweisen

Dienstleistungsfreiheit steht nicht nur den Hauptniederlassungen zu sondern auch den Zweigstellen und Tochtergesellschaften.

3.2.3 Entsendung von Arbeitnehmern

3.2.3.1 mit Staatsangehörigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat

Wenn ein Unternehmen eines Mitgliedstaates sein Personal in einen anderen Mitgliedstaat sendet um dort Dienstleistungen zu erbringen, unterliegen diese Personen den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften dieses Mitgliedsstaates. Eine Arbeitserlaubnis ist nicht

erforderlich. Die Rechte der Arbeiter, die für einen begrenzten Zeitraum ihre Arbeitsleistung in einem anderen Mitgliedsstaat vollbringen sollen gesichert werden. Darunter fällt auch, dass die Arbeitsbedingungen klar festgelegt werden um das Risiko des Mißbrauchs und der Ausbeutung der entsandten Arbeitnehmer auszuschließen.

3.2.3.2 mit Staatsangehörigkeit in Drittländern

Unternehmen, was in einem Mitgliedstaat ansässig ist entsendet Arbeitnehmer aus Drittländern. Diese unterliegen nicht den allgemeinen ausländerrechtlichen Regelungen eines Mitgliedstaates, sondern genießen für die Zeit der Erbringung der Dienstleistung die EG – Freizügigkeit.

Dienstleistenden bekommen EG- Mitgliedsausweis, der an bestimmte Garantien des Mitgliedsstaates gebunden ist, der diesen Arbeitnehmer entsendet.

3.2.4 Diskriminierungsverbot

Im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs kann ein Dienstleistender oder ein Unternehmen aus der Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzland Dienstleistungen erbringen. Der Dienstleistende bzw. das Unternehmen aus der Gemeinschaft muß genauso wie ein Inländer bzw. ein inländisches Unternehmen behandelt werden, d. h. die Voraussetzungen, die der Bürger oder das Unternehmen erfüllen müssen, müssen die gleichen sein, die auch für einen inländischen Dienstleister bzw. ein inländisches Dienstleistungsunternehmen gelten.

(Grundsatz der Inländerbehandlung)

„Beschränkungen für die Angehörigen der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Staat der Gemeinschaft als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, verboten“

3.2.5 Behinderungsverbot

Es gilt nicht nur der Grundsatz der Inländerbehandlung. Es sind weiterhin alle Anforderungen verboten, die „in anderer Weise geeignet sind, die Tätigkeit des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dort rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.“

- Eine Genehmigung , die im Herkunftsstaat bereits erteilt wurde, die in anderen Mitgliedsstaaten anzuerkennen ist, noch einmal für diesen Mitgliedsstaat erteilt werden müßte.
- Schaffung zusätzlicher Kostenelemente

- Beschränkung der Werbung

Ausgenommen sind die innerstaatlichen Vorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.²⁰

3.2.6 Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit

- Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweisen
- Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Handelsvertreter²¹, Architektur²², Handwerkes - und Handelsberufe²³, Rechtsanwälte²⁴, Medizin²⁵

3.2.7 Öffentliches Auftragswesen²⁶

Folgende Richtlinien enthalten u.a. Vorschriften über die Veröffentlichung und die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, wodurch gewährleistet werden soll, dass öffentliche Aufträge in allen Mitgliedsstaaten für alle Unternehmen in der EG zugänglich sind und damit ein echter Wettbewerb um die öffentlichen Aufträge entsteht.

- Koordinierungsrichtlinien, die die staatlichen Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie die Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und den Telekommunikationssektor betreffen.
- Überwachungsrichtlinien, die die Einführung von Verfahren zur Nachprüfung der Vergabeentscheidungen vorsehen

DL können grenzüberschreitend angeboten werden, wenn sie den nationalen Regelungen entsprechen. Verfügt ein europäisches Unternehmen über Niederlassungen in weiteren Mitgliedstaaten, so erfolgt die Kontrolle und folglich die Zulassung der Geschäftstätigkeit durch die zuständige Regulierungsbehörde jenes Staates in dem der Firmensitz ist. Bsp.: Deutsche schließen britische Versicherung ab, Franzosen eröffnen Konto bei spanischer Bank Ziel. Jeder soll die Möglichkeit haben seine Dienstleistung anzubieten und oder sich europaweit das günstigste Angebot heraus zu suchen.

²⁰ Vgl. S 488 Nr. 5 „EU-Rechtshandbuch für die Wirtschaft“, 2. Auflage

²¹ Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18.12.1986

²² Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10.06.1985

²³ Richtlinie 1999/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07.06.1999

²⁴ Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16.02.1998

²⁵ Richtlinie 93/16/EG des Rates vom 05.04.1993

²⁶ Vgl. H.G. Fischer Seite 342 Abschnitt II

3.2.8 Bestimmte Regelungen

wie das Verkehrs-, das Banken- und das Versicherungswesen werden gesondert geregelt. Da diese Bereiche im allgemeinen in den Mitgliedstaaten sehr stark reglementiert sind, konnte die Dienstleistungsfreiheit nicht einfach durch die bloße gegenseitige Anerkennung von Normen durchgesetzt werden.

3.2.8.1 Versicherungen

Seit Mitte 1994 gibt es auch einen innerstaatlichen Versicherungsmarkt.

Ausländische Versicherer dürfen ihre Versicherungen in Deutschland verkaufen, ohne hierzulande eine Tochtergesellschaft gründen zu müssen.- das belebt den Wettbewerb und verschafft den Kunden günstigere Prämien.

Für Pflichtversicherungen wie die Kfz – Haftpflicht und die Krankenversicherung gilt allerdings nicht das „Sitzlandprinzip“. Die Unternehmen müssen vielmehr die Pflichtversicherungsgesetze des Landes beachten in dem sie ihr Produkt anbieten.

Die Versicherungsdienstleistungen werden in zwei große Kategorien unterteilt:

Lebensversicherungen und Schadensversicherungen. Seit 1973 erstreckten sich die Dienstleistungsfreiheit und die Niederlassungsfreiheit vorwiegend auf den Bereich der Schadensversicherung, bevor 1979 eine erste Richtlinie zur Harmonisierung im Bereich der Lebensversicherung verabschiedet wurde.

3.2.8.2 Banken

Seit 1973 haben zahlreiche Richtlinien dazu beigetragen, dass Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit auch im Bankensektor Einzug hielten. Sie betrafen vor allem die Höhe der Eigenmittel von Kreditinstituten, die Verhinderung der Geldwäsche und die Einlagensicherungssysteme .

Der Binnenmarkt ist seit 01.01.1993 liberalisiert. Angebot an Dienstleistungen wird vielfältiger und dadurch auch preiswerter. Banken, die in der EU zugelassen sind, dürfen ihre Dienstleistung auch in jedem Mitgliedsstaat der EU anbieten. Zum Schutz des Sparerers ist die Bankaufsicht europaweit harmonisiert worden. Seit dem 01.1.1995 gilt die Richtlinie, die Sparern und Investoren Schutz bei Zahlungsunfähigkeit grenzüberschreitender Banken bietet.

- Regelungen zur Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute²⁷
- Elektronischer Geschäftsverkehr²⁸
- Grenzüberschreitende Überweisungen²⁹

²⁷ Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates

²⁸ Mitteilung der Kommission vom 07.02.2001

²⁹ Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.01.1997

- Fernabsatz von Finanzdienstleistungen³⁰
- Investitionsdienste

3.2.9 Einreise-, Aufenthalts- und Verbleiberecht

Voraussetzung, um eine Dienstleistung in einem anderen Mitgliedstaat vollbringen zu können, ist eine Einreise-, Aufenthalts- und Verbleiberecht.

Diese Einreise-, Aufenthalts- und Verbleibebeschränkungen wurden aufgehoben für: Arbeitnehmer³¹, Selbständige³², Nichterwerbsfähige und Rentner³³, Studenten³⁴

formelles Erfordernis : Personalausweis oder Reisepaß, mit mind. 5 Jahren Gültigkeitsdauer
Fragen nach der Dauer des Aufenthaltes oder was die Einreisenden dort vorhaben sind nicht erlaubt.

3.3 Der freie Kapitalverkehr (Artikel 56 – 60 EGV)

Der Vertrag verbietet jegliche Einschränkungen des freien Kapitalverkehrs (Anlagen oder Investitionen) und des Zahlungsverkehrs (Bezahlung einer Ware oder einer Dienstleistung). Jedoch haben die Mitgliedstaaten das Recht, notwendige Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verhindern. Desgleichen dürfen sie Meldeverfahren für den Kapitalverkehr vorsehen oder Maßnahmen ergreifen, die aus Gründen

der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sind. Diese Maßnahmen und Verfahren dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs darstellen.

3.3.1 Bedeutung und rechtliche Regelungen

Der freie Kapitalverkehrs stellt ebenso wie der freie Personen-, freie Dienstleistungs- und freie Warenverkehr, eine der vier Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes dar.

³⁰ Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.09.2002

³¹ Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15.10.1968

³² Richtlinie 73/148/EWG des Rates vom 21.05.1973

³³ Richtlinie 90/364/EWG und Nr. 90/365/EWG des Rates vom 28.06.1990

³⁴ Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29.10.1993

Der Zahlungsverkehr ist keine eigenständige Grundfreiheit, sondern als Ergänzungsregelungen zu allen vier zu sehen. Durch den Vertrag der Europäischen Union haben die Regelungen über den Kapital- und Zahlungsverkehr eine grundlegende Umgestaltung erfahren. Die beiden Regelungen wurden unter einem Titel des EGV zusammengefaßt. Inhaltlich bauen diese weiterhin auf die „Charta des freien Kapitalverkehrs“ bezeichnete Kapitalrichtlinie von 1988 auf.

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Beschränkungen des freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten zu beseitigen
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Grundsätze des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs auch im Verhältnis zu Drittstaaten anzuwenden

3.3.2 Persönlicher Anwendungsbereich

- Für alle in einem Gebiet der Mitgliedsstaaten ansässigen natürlichen und juristischen Personen
- Für alle in einem Drittstaat ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften
- Für innergemeinschaftliche Kapitalverschiebungen, die von einer außerhalb der EU ansässigen natürlichen oder juristischen Person getätigt wurden

3.3.3 Begriffe

3.3.3.1 Kapitalverkehr³⁵

Kapital: umfaßt Sachkapital und Geldkapital.

Kapitalverkehr: Vorgang der einseitigen Wertübertragung von einem Mitgliedstaat in den anderen, der regelmäßig auch eine Vermögensanlage darstellt.

Besondere Bedeutung hat der Kapitalverkehr bei:

- Immobilieninvestitionen (Erwerb von Häusern, Wohnungen und Grundstücken)
- Kreditgeschäften
- Direktinvestitionen mit dem Ziel der Kontrolle/Einflußnahme (z.b. Gründung und Beteiligung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsrechten)

3.3.3.2 Kapitalverkehrsfreiheit

Art. 56 Abs. 1 EGV betrifft das Grundgeschäft und dessen Ausführung selbst

3.3.3.3 Zahlungsverkehr

³⁵ Vgl. S 157 Th. Läufer – „Europäische Union – Europäische Gemeinschaft“, Die Vertragstexte von Maastricht

Zahlungsverkehr: freier , grenzüberschreitender Fluss (Ein- und Ausfuhr) von jeglichen Zahlungsmitteln.

Der Begriff des Zahlungsverkehrs umfaßt

- alle Zahlungsarten und alle Zahlungsweisen (z.B. Kaufpreis, Werklohn, Honorar)
- laufende Zahlungen (z.B. Zinsen, Gewinne, Miete)
- Begleitzahlungen und Folgezahlungen (z.B. Schadensersatz, Rückzahlungen)

3.3.3.4 Zahlungverkehrsfreiheit³⁶

Zahlungserbringung als Gegenleistung von Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalgeschäften

3.3.4 Beseitigung der Beschränkungen

Es sind jede Maßnahmen untersagt, die geeignet sind, den freien Kapital und Zahlungsverkehr unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu verhindern.

Folgendes wurde festgelegt:

- Aufhebung des Verbotes und Aufhebung der Kontrolle des Devisentransfers
- Beseitigung aller offenen und versteckten Beschränkungen in jeglicher Form, die geeignet sind, davor „abzuschrecken“ mit Wirtschaftsteilnehmern der Mitgliedstaaten Kapital aufzunehmen³⁷

z.B. durch besondere Genehmigungs- und Formvorschriften, Zinsvergütungen³⁸ oder Abgaben und Gebühren

Beschränkungen sind allerdings weiterhin anwendbar wenn keine Gemeinschaftsregelung besteht und die Beschränkungen notwendig oder aus zwingenden Erfordernissen gerechtfertigt sind.

4 Schlußwort

Mit 370 Millionen Verbrauchern ist der europäische Binnenmarkt der größte Markt der Welt. Er trägt wesentlich zum Wohlstand in Europa bei: Er fördert den innergemeinschaftlichen Handel, steigert die Produktivität und senkt die Kosten u. a. durch die Aufhebung der Zollformalitäten und einen stärkeren Wettbewerb.

³⁶ Art. 56 Abs. 2 EGV

³⁷ Artikel 56 Abs. 1 und 2 EGV

³⁸ EuGH Rs. 57/86, Kommission Griechenland, Slg. 1986

Mit der Liberalisierung entfallen sowohl die Beschränkungen im Zahlungsverkehr als auch alle Mengenbeziehungen bei der Ein – und Ausfuhr von Währungen. Devisenkontrollen gehören der Vergangenheit an. Kapital kann ungehindert fließen und die europäischen Bürger und Unternehmen haben freien Zugang zu den Finanzdienstleistungen in allen Mitgliedstaaten.

Literaturverzeichnis

- Dausen
Auflage, Verlag C.H. Beck
Vertrag von Amsterdam
Handbuch des EU – Wirtschaftsrechts Band 1, 2.
„Europäische Union - Europäische Gemeinschaft -
Die Vertragstexte von Maastricht“, 8. Auflage,
Europa Union Verlag
Texte des EU – Vertrages und EG – Vertrages,
1. Auflage, 1998
- Beutler/Biber/Pipkorn/Streil
Borchardt, Klaus-Dieter
„Die Europäische Union,, , 5. Auflage, 2001
„Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union“,
2. Auflage
- Wöhlermann, Katharina
Schwappach, Dr. J.
Fischer, H.G.
„Das Wirtschaftsrecht der Europäischen Union“
„EU - Rechtshandbuch für die Wirtschaft, 2. Auflage
„Europarecht“, 2. Auflage, Verlag C.H. Beck
- Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung
„Europa in 100 Stichworten von Agenda 2000 bis
Zollunion“, 5. Auflage 04/2000
- Fritzler, Marc / Unser, Günther
Weidenfeld, Werner
„Die europäische Union“, 1998
- Monti, Mario
„Europahandbuch“, 2002
„Der Binnenmarkt und das Europa von morgen“,
1.Auflage, 1997
- Dieckheuer
Koch, Eckhart
„Internationale Wirtschaftsbeziehungen“, 2. Auflage
„Internationale Wirtschaftsbeziehungen“, Band 2,
2. Auflage
„Erweiterung der EU-Jahrestagung 1999, Band 274

<http://www.europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l70000.htm>